

Schutz- und Hygienekonzept zur Eröffnung Freibad „Friedrich-Ludwig-Jahn“ 2021



Freibad **Friedrich-Ludwig-Jahn**

Verantwortliche Personen:

Badleiter	Herr Reinhardt	Fachbereichsleiterin	Frau Ansorg
Anschrift	Aschenhofstraße 12a 98544 Zella-Mehlis OT Benshausen	Anschrift	Rathausstraße 4 98544 Zella-Mehlis
Telefon	036843/721188	Telefon	03682/852500
E-Mail	jreinhardt@zella-mehlis.de	E-Mail	ansorg@zella-mehlis.de

1. Allgemeines:

Einordnung der Freibäder im seuchenhygienischen Hinblick:

Freibäder sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt und desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und der Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichsweise gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzungsverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Freibädern zu ermöglichen.

Freibäder sind ein öffentlicher Raum, wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen hauptsächlich durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Freibädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltamtes aus dem Jahr 2020.

2. Bauliche Voraussetzungen, um Distanz umzusetzen

Freibäder sind für große Besuchergruppen ausgelegt wie Schulklassen, Vereine und die gesamte Öffentlichkeit. Diese Gruppen nutzen die Bäder in der Regel gemeinsam. Wenn diese Gruppen voneinander getrennt werden und mit Einlassbeschränkungen sowie Reduzierung der Besucherzahlen gearbeitet wird, kann die soziale Distanz in Freibädern sehr gut gewährleistet werden.

2.1 Eingangsbereich/Ausgangsbereich:

Im Ein- und Ausgangsbereich sollte der erforderliche Abstand der Besucher untereinander sichergestellt sein. Folgende Maßnahmen kommen dabei zum Tragen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, bei großem Andrang werden Warteschlangen durch zusätzliche Markierungen geführt.
- Der Badeintritt wird ausschließlich online über ein Bezahlssystem entrichtet. Der Nachweis über die Zahlung ist mit Zutritt zum Bad vorzulegen. Ein Abscannen der Tickets erfolgt. Beim Verlassen des Bades ist das Ticket ebenso zu scannen.
- Ein- und Ausgang werden separat in Einbahnstraßenregelung ausgewiesen. Der Beschilderung ist zu folgen.
- Am Eingang wird ein Desinfektionsständer positioniert. Die Besucher sind angehalten, sich die Hände vor Badeintritt zu desinfizieren.

2.2 Umkleiden und Sanitärbereich:

Die Warmduschen und Umkleiden bleiben geschlossen. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. In den Toilettenräumen werden Handdesinfektionsspender installiert. Die Haupteingangstüren zu den sanitären Anlagen sind offen zu halten, um ständiges Berühren der Türklinken zu vermeiden. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen, dass sich stets nur eine Person im Toilettenraum aufhalten darf. Personaltoiletten werden getrennt ausgewiesen. Diese dürfen von den Besuchern nicht benutzt werden.

2.3 Schwimmbecken, Beckenumgang, Rutschen, Sprungturm:

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liege-bzw. Sitzflächen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Um die Schwimmbecken und im Gastro-Bereich werden Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt bzw. reduziert (Abstand von 2 m muss gewährleistet werden); bei durchgehenden Sitzbereichen werden bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht.
- Vor den Attraktionen wie Rutsche und Sprungturm werden Abstandsmarkierungen und Beschilderungen zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht.
- Im Schwimmbecken gibt es zwischen jeder Bahn Trennleinen. Die Schwimmer bleiben in den gekennzeichneten Bahnen und halten auch hier den geforderten Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ein.
- Die Freigabe des Sprungturms obliegt dem Badpersonal.
- An der Rutsche ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Kontrolle sowie die Entscheidung, wann die Rutsche zu benutzen ist, obliegt dem Badpersonal.
- Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.
- Das Betreten des Beckenumgangs ist nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken und Wasserrutschen erlaubt.
- Im Bereich des Planschbeckens dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Eine Sperrung des Bereiches an besucherstarken Tagen behält sich das Badpersonal vor.

3. Organisation des Schwimmbadbetriebes vor Ort:

- Die Besucher orientieren sich im Ein- und Ausgangsbereich an den Markierungen auf dem Boden. Aus Rücksicht auf andere Badegäste wird ein Abstand untereinander von wenigstens 1,5 m empfohlen. Ein gemeinsamer Liegeplatz auf der Wiese darf nur von Personen gemeinsam genutzt werden, wie es die zum Zeitpunkt gültige Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgibt. Die Stadt Zella-Mehlis behält sich die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen vor. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, kann zum Schutz Dritter ein Hausverbot ausgesprochen werden.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wo immer es möglich und zumutbar ist, einzuhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. In jedem Fall aber im Eingangsbereich, in den Toiletten und sanitären Anlagen.

Hinweis: Wie das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hier (<https://www.tmasgff.de/covid-19/fag>) erklärt, sind Menschen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Pflicht befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- Personen mit erkennbaren Krankheitszeichen (Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Schnupfen o.ä. Erkältungssymptome) ist der Zutritt zum Bad zu verwehren.
- Veranstaltungen können unter den Prämissen des § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zugelassen werden, dafür ist ein gesondertes Hygienekonzept erforderlich.
- Die Umkleidekabinen und die Schließfächer bleiben geschlossen bzw. werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Neuralgische Punkte auf dem Freibadgelände sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren (Toiletten, etc.); je nach Besucheraufkommen besonders häufig.
- Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften.
- Die Besucher werden aufgefordert, den Kontakt mit häufig genutzten Flächen (Türklinken etc.) möglichst zu minimieren, z.B. indem der Ellenbogen genutzt wird.
- Über geeignete Aushänge im Eingangsbereich und auf dem Gelände sowie durch regelmäßige Durchsagen des Badpersonals werden die Besucher über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert und um deren Einhaltung geworben.
- Eine Öffnung des Kiosk ist möglich, sofern der jeweilige Kioskbetreiber ein Hygienekonzept vorlegen kann, welches den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel-und Gaststättengewerbe des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie entspricht.

4. Limitierte Anzahl der Badegäste, Öffnungszeiten:

- Der Ticketverkauf und der Bezahlvorgang finden ausschließlich Online statt. Nur wer ein gültiges Onlineticket vorweisen kann, erhält Eintritt zum Freibad.
- Wer keine Möglichkeit hat, sich ein Onlineticket selbst zu buchen, kann dies über die Mitarbeiter*Innen in der Tourist-Information bzw. in der Gemeindeverwaltung Benshausen zu den üblichen Öffnungszeiten tun. In diesem Fall ist dort vor Ort der fällige Eintrittspreis zu entrichten. Um eine lückenlose Dokumentation der Besucher sicherzustellen, erfolgt die Hinterlegung von Name, Vorname, Wohnanschrift des Badegastes/der Badegäste.
- Die Öffnungszeiten sind tgl. 10.00 – 20.00 Uhr. Eine Änderung behält sich die Stadt Zella-Mehlis jederzeit vor, auch abhängig von der weiteren Entwicklung der CORONA-Pandemie und der entsprechenden Festlegungen der ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Badegäste pro Becken orientiert sich an den Ausführungen der DIN 19643-Teil 1. Demnach sind möglich:

- Schwimmbereiche haben eine Nennbelastung von 4,5 m² pro Badegast
- Nichtschwimmbereiche haben eine Nennbelastung von 2,7 m² pro Badegast

Laut Berechnungsgrundlage gemäß Pandemieplan Bäder der DGfDB gilt folgendes:

- Für Schwimm- und Badebecken sollte die Maximalbelegung auf 75 % der Nennbelastung des Beckens oder des Beckenbereiches nach DIN 19643-1 festgelegt werden.
- Die Liegewiese wird pro Badegast mit 15 m² angegeben.

Für das Freibad Friedrich-Ludwig-Jahn bedeutet das:

<u>Freibad FLJ</u>	<u>laut DIN 19643-1</u>	<u>laut Pandemieplan</u>
Schwimmerbecken (500 m ²)	111 Gäste	83 Gäste
Sprungbecken (100 m ²)	22 Gäste	16 Gäste
Nichtschwimmerbecken (334 m ²)	123 Gäste	92 Gäste
Planschbecken (45 m ²)	16 Gäste	12 Gäste
Liegewiese (2583 m ²)	keine Vorgaben	166 Gäste

Dementsprechend wird für das Freibad Friedrich-Ludwig-Jahn eine Maximalbesucherzahl von **350** Gästen im Freibad festgelegt. Diese Maximalbelegung liegt unter den Empfehlungen der DIN 19643-1 und dem Pandemieplan Bäder der DGfDB. Die festgelegte Maximalbesucherzahl kann jederzeit vom zuständigen Gesundheitsamt angepasst werden.

5. Benötigtes Personal:

- Kassier- und Einlasspersonal fällt weg, da die Tickets über ein automatisches Scanterminal abgescannt werden; der Zutritt zum Bad und Ausgang erfolgt über ein elektronisches Drehkreuz.
- Je 1 Reinigungskraft/Hilfskraft pro Bad.
- Mind. je 1 FA für Bäderbetriebe pro Tag/Bad für die Absicherung der Betriebsaufsicht.
- Mind. je 2 Angestellte mit mindestens Ausbildung zum Rettungsschwimmer in Silber für die Wasser- und Wiesenaufsicht pro Tag/Bad.

6. Hinweise im Umgang mit den Badbesuchern:

- Die Kommunikation mit dem Badpersonal ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Bei der Kommunikation ist ein qualifizierter MNS zu tragen.
- Es ist stets auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.
- Das Betreten des Schwimmmeistergebäudes ist nur dem Badpersonal vorbehalten. Besuchern ist der Zutritt verboten. Ausnahmefall: sanitäre Versorgung von Opfern nach Badeunfällen.
- Kommuniziert und beraten wird mit einem Abstand von mind. 1,5 Meter.
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen, kein Nebeneinanderstehen und Smalltalk halten.
- Verhaltensregeln klar kommunizieren (in Armbeuge husten/ niesen, häufiges gründliches Händewaschen; Aushänge im Eingangsbereich und der gesamten Anlage weisen auf die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen hin).

7. Hinweise für das Personal:

- Die Schutzmaßnahmen sind ernst zu nehmen und einzuhalten.
- Häufiges Händewaschen und der Verzicht, sich ins Gesicht zu fassen, sollten trainiert werden.
- Gemeinsame Pausen sollten nicht oder nur unter Wahrung des Mindestabstandes gemacht werden.
- Wenn möglich, flexible Pausen einlegen.
- Gegenstände sollen soweit möglich nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen.
- Neue Hygiene- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen, veränderten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und veränderten Reinigungsschwerpunkten sind umzusetzen. Dazu zählt insbesondere auch die

regelmäßige Desinfektion der Handgriffe und Türklinken in allen Bereichen mit Besucherverkehr.

- Alle Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden mit Datum, Uhrzeit und Namen dokumentiert.
- Die Leihgegenstände werden nach Rückgabe gründlich desinfiziert.
- Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten.

Die vorgenannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen wurden aufgestellt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 während der Benutzung der Freibäder zu verhindern bzw. das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind von jedem Besucher einzuhalten! Mit Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese Regelungen an! Die Badbesucher verpflichten sich weiterhin, die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten! Bei Verstößen greift der Bußgeldkatalog zu den Corona-Maßnahmen in Thüringen!

Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.

Es kommt auf das regelkonforme Verhalten jedes einzelnen Nutzers/Besuchers an! Sollte es zu wiederholten Verstößen kommen, sieht sich die Stadt Zella-Mehlis leider gezwungen, die Schließung der Bäder wieder zu veranlassen! Eine Schließung der Freibäder behält sich die Stadt ebenso vor, sollte das Ansteckungsgeschehen im Landkreis wieder dynamisch steigen bzw. exorbitant zunehmen.

Hinweis: Die Erarbeitung dieses Konzeptes ist angelehnt an den „Pandemieplan Bäder“, Version 4.0, vom 25. März 2021 von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGföB).